



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

15. Juni 2015

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Hauptausschusses vom 20.05.2015
Betreff: mdl. Anfrage des Stadtrates Herrn Bönisch, CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale), zum Umlegungsausschuss
TOP: Ö 9.10

Fragestellung:

Herr Bönisch bat um Darstellung der Aufgaben des Umlegungsausschusses und um Stellungnahme zur weiteren Erforderlichkeit.

Antwort der Verwaltung:

Das Umlegungsverfahren (geregelt in § 45 ff. Baugesetzbuch) dient dazu, Grundstücke in einem abgegrenzten Gebiet (meist dem Geltungsbereich eines Bebauungsplanes) so umzugestalten, dass sie entsprechend den jeweils geltenden bauplanungsrechtlichen Vorgaben bebaut werden können. Anlässlich der letzten Neufassung der Hauptsatzung wurde die Regelung zur Bildung eines Umlegungsausschusses gestrichen. Allerdings nicht deshalb, weil es das Umlegungsverfahren nach dem BauGB nicht mehr gibt oder dieses nicht mehr zur Anwendung gelangt, sondern weil ein Umlegungsausschuss nur anlässlich konkreter Umlegungsmaßnahmen gebildet und im Anschluss wieder aufgelöst wurde. Es handelte sich daher um keinen ständigen – in der Hauptsatzung zu regelnden – Ausschuss, sondern um einen zeitweiligen Ausschuss, der jederzeit durch Beschluss des Rates eingerichtet werden kann. Da zeitweilige Ausschüsse keiner Regelung in der Hauptsatzung bedürfen, wurde der Umlegungsausschuss aus der Hauptsatzung als ständiger Ausschuss entfernt.

In einem Umlegungsverfahren sind alle betroffenen Grundstückseigentümer zu beteiligen. Ihre grundstücksbezogene Eigentümerstellung, eventuelle Vorkaufsrechte oder auch persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse berühren berechnigte Interessen Einzelner und erfordern deshalb den Ausschluss der Öffentlichkeit. Damit ist die Aufzählung in § 5 Abs. 1 c „Umlegungsangelegenheiten“ als Teil der Angelegenheiten, welche in der Regel einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, nicht entbehrlich und sollte bestehen bleiben.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister